

37 122

**Entgeltordnung für die Leistungen der
Brandschutzdienststelle der Stadt
Alsdorf vom 29.06.2016**

Mitteilungsblatt

Entgeltordnung für die Leistungen der
Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf
vom 29.06.2016
(Inkrafttreten: 01.07.2016)

18 – 30.06.2016

1. Änderung vom 19.12.2022
der Entgeltordnung für die Leistungen der
Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf
vom 29.06.2016
(Inkrafttreten: 01.01.2023)

43 – 19.12.2022

Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf vom 29.06.2016

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung vom 28.06.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.122/SGV.NW.213), und § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NW. 2023), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf beschlossen:

§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen

Die Feuerwehr der Stadt Alsdorf unterhält eine Brandschutzdienststelle, um die Belange des abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf sind nachfolgend aufgeführte Leistungen:

1) Beratungen und Stellungnahmen

- a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
- d) die erforderlichen An- und Abfahrten.

2) Feuerwehrpläne

- a) die Prüfung von Feuerwehrplänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeitaufwand für die vergleichende Prüfung im Objekt,
- b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
- c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahren,
- d) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne analog zu den Punkten 3a bis 3c,
- e) Materialkosten.

3) Brandmeldeanlagen

- a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Alsdorf (TAB – BMA),
- b) die Abnahmen der Brandmeldeanlagen,
- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
- e) die An- und Abfahrten.

4) Schlüsseldepots

- a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,
- b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
- c) die An- und Abfahrten.

5) Brand- und Selbstschutzausbildung

- a) die Ausbildung im Betrieb,
- b) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer bis zu 4 Unterrichtsstunden,
- c) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer von mehr als 4 bis zu 8 Unterrichtsstunden,
- d) die An- und Abfahrten,
- e) die Materialkosten.

- 6) Sonstige, auf Antrag erbrachte Leistungen der Brandschutzdienststelle, die nicht eindeutig einer der Leistungen in dieser Entgeltordnung zugeordnet werden können, können im Einzelfall als entgeltpflichtig im Sinne dieser Entgeltordnung eingestuft werden. Die Entscheidung über die Entgeltspflicht obliegt dem Leiter der Feuerwehr. Im Falle einer Entscheidung zur Entgeltspflicht ist dies dem Leistungsnehmer vor Inanspruchnahme der Leistung mitzuteilen. Die Kostenübernahme ist durch den Leistungsnehmer schriftlich zu bestätigen. Abgerechnet werden hierbei neben den Personalkosten auch die tatsächlich angefallenen Materialkosten sowie Fahrzeugkosten gemäß der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung.

- 7) Fahrzeugkosten sind die Kosten für die Verwendung von Fahrzeugen für die unter (1) bis (6) genannten Punkte.

§ 2 Entstehung der Fälligkeit der Zahlungspflicht

- 1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme der entgeltpflichtigen Leistungen ab dem Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr zu dieser. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn es aus Gründen nicht zur Erbringung der Leistung kam, welche die Brandschutzdienststelle nicht zu vertreten hat.
- 2) Die Leistungen nach dieser Entgeltordnung können von vorherigen Zahlungen rückständiger Entgelte und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- 3) Das Entgelt wird innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 3 Berechnung

Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Entgelte werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von dem Entgelt der Amtshandlung besteht.

§ 5 Zahlungspflichtige

- 1) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1 Absatz 1 bis Absatz 4 und § 1 Absatz 6 ist derjenige, welcher die entgeltpflichtige Leistung der Brandschutzdienststelle beauftragt.
- 2) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1 Absatz 5 ist
 - a) im Falle des § 1 Absatz 5 (a) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Betriebes, für den die Ausbildung durchgeführt wird.
 - b) im Falle des § 1 Absatz 5 (b) und (c) derjenige, der an der Ausbildung teilnimmt. Sofern ein Betrieb Mitarbeiter(innen) zur Ausbildung entsendet, kann für diese Teilnehmer der Entsendende zum Schuldner werden.

- c) Die Kosten für die Leistungen nach § 1 Absatz 5 (d) und (e) trägt derjenige, welcher die die Leistungen nach 1 Absatz 5 (a) bis (c) zu zahlen hat.
- d) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1
zur Entgeltordnung für die Leistungen
der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf vom 29.06.2016

Entgeltsätze

Für die Bemessung der Entgelte nach § 2 der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf gelten folgende Regelsätze.

1. Für Leistungen nach § 1 Absatz 1 a – d je angefangene 15 Minuten	17,50 €
2. Für Leistungen nach § 1 Absatz 2 a – d je angefangene 15 Minuten	16,75 €
3. Für die Materialkosten nach § 1 Abs. 2 e – pauschal	30,00 €
4. Für Leistungen nach § 1 Absatz 3 a – e je angefangene 15 Minuten	16,75 €
5. Für Leistungen nach § 1 Absatz 4 a – c je angefangene 15 Minuten	16,75 €
6. Für Leistungen nach § 1 Absatz 5 a + d je angefangene Unterrichtsstunde (45 Minuten)	50,00 €
7. Für Leistungen nach § 1 Absatz 5 b je Teilnehmer	50,00 €
8. Für Leistungen nach § 1 Absatz 5 c je Teilnehmer	100,00 €
9. Für Leistungen nach § 1 Absatz 5 e je Teilnehmer – pauschal	20,00 €
10. Für Leistungen nach § 1 Absatz 6 je angefangene 15 Minuten	17,50 €
11. Für Leistungen nach § 1 Absatz 7 je angefangene 15 Minuten Pkw-Benutzung	16,00 €

Die Entgeltsätze verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.